

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	4 (1928-1929)
Heft:	19
Artikel:	Lohnzahlung und Militärdienst
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-711295

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jetzt durchwegs aufrechterhaltenen Prinzip der rein territorialen Rekrutierung abgewichen werden muss. Es schadet aber sicher nichts, wenn einzelne Landsturmeinheiten über die Kantonsgrenzen hinausgreifen.

Die nationalrätsliche Kommission hat den Bundesbeschluss im Sinne der Zustimmung zum Ständerat angenommen. Die Sozialisten fanden sogar bei den biedern Landsturmmännern ein Stück «Militarismus» und glaubten auch hier demonstrieren zu müssen.

Lohnzahlung und Militärdienst.

Um der um sich greifenden Dienstverdrossenheit infolge Lohnausfall zu begegnen, haben eine Anzahl Fabrikanten und Geschäftsleute in Basel der Angestelltenchaft die Lohnzahlung während des Militärdienstes garantiert. Nun hat auch der kaufmännische Verein Basel mit dem Basler Volkswirtschaftsbund eine Vereinbarung abgeschlossen, in der verschiedene Fragen des Anstellungsverhältnisses während dem Militärdienst geregelt werden. So sollen die Firmen während des Wiederholungskurses den Angestellten den Lohn voll bezahlen; die Wiederholungskurse seien nicht als Ferien anzurechnen. Im weiteren wurde auch vereinbart, dass die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes keinen Anlass zur Entlassung geben darf. Das Zentralkomitee des schweizerischen kaufmännischen Vereins hat mit Befriedigung von dieser fortschrittenlichen Regelung in Basel Kenntnis genommen und ersucht auch die Prinzipalschaft der übrigen Schweiz, ihr Personal bei Militärdienst im Sinne dieser Vereinbarung zu behandeln.

Eine weitere flotte Meldung.

In Nr. 18 des «Schweizer-Soldaten» vom 8. Mai 1929 berichteten wir unter dem Titel «Militärdienst und Belöhnung» auf Seite 418 von der Regelung der Ferien- und Militärdienstfrage der Firma Heberlein & Co. A.-G. in Wattwil.

Die Firma Novaseta A.-G., Arbon, hat ebenfalls eine seit 1. Januar 1929 gültige Ferien- und Militärdienstordnung für Arbeiter erlassen. Die Belöhnung während des Militärdienstes geschieht in genau gleicher Weise wie bei Heberlein & Co. A.-G. Der Tatsache, dass allerdings ein Arbeiter zwei volle Jahre beschäftigt sein muss, bis er Militärdienstvergütung erhält, steht der Vorteil, dass in **keinem Fall Militärdienst mit Ferien verrechnet wird**, gegenüber. Eine Einschränkung, dass die Belöhnung bei weiteren Diensten (Unteroffiziersschule, Abverdienen) in der Regel durch die Direktion gewährt werde, besteht nicht. Das Militärdienst-Reglement gilt auch für diese Dienste.

Angestellten wird bei obligatorischem Dienst der **volle Gehalt**, und ohne eine Reduktion der Ferien einzutreten zu lassen, ausbezahlt. Bei weiteren Diensten, die mit einer Beförderung zusammenhängen, fehlen darüber fest niedergelegte Bestimmungen. Es ist jedoch Usus, ebenfalls den vollen Gehalt auszubezahlen, allerdings entscheidet die Direktion je nach Länge dieses Dienstes über die Zuerkennung von Ferien im betreffenden Jahre.

Weitere vorbildliche Arbeitgeber.

Die Direktion der Firma Stoffel & Co., Spinnerei und Weberei, Mels (St. Galler Oberland), hat letzter Tage einen Anschlag erlassen, der die Arbeiter angenehm überrascht hat. Allen verheirateten Arbeitern, die den Landwehr-Wiederholungskurs zu bestehen haben, wird für diese Zeit 75 Prozent ihres Lohnes ausbezahlt. Es ist diese Anordnung in Anbetracht der allgemeinen schlechten Lage in der Textil-Industrie doppelt anzuerkennen.

Unsere Kochkiste.

(Militär-Selbstkocher.)

Von Oberslt. Jeangros X. n Bern.

Anmerkung. Dieser aktuelle Aufsatz dürfte ganz besonders die Einheitskommandanten interessieren. Das schöne Clichématerial ist uns in erfreulicher Weise vom Verlag «Hotellerie» in Luzern zur Benützung überlassen worden. Die gut instruierende Broschüre über die Verwendung der Kochkiste, wie sie hier genannt wird, kann gegen Nachnahme oder Einsendung von Fr. 1.— bei Fourier **Weilenmann Paul**, Höngg, bezogen werden.

Das Kochen in der Kochkiste ist an und für sich nichts Neues. In unserer Armee wurde dieses Kochgerät schon vor mehreren Jahrzehnten verwendet, anfänglich allerdings in etwas anderer Konstruktion und vorwiegend bei den Festungstruppen. Später wurde die Kochkiste bei den Gebirgstruppen ordonnanzmäßig eingeführt.

Welch eminente Rolle dieses Kochgerät für die Truppenverpflegung spielt, lehren uns einerseits die verschiedenen Beobachtungen in Uebungen grösserer Truppenverbände, anderseits die heutige Truppenordnung. Sämtliche Gebirgstruppen, nahezu alle höheren Truppenstäbe, sowie die Trainkolonnen sind mit Kochkisten ausgerüstet. Die Zuteilung von Selbstköchern an alle Feldtruppen — da letztere auch für die Verwendung im Gebirge ausgerüstet werden müssen — und an die Autotrains, ist nur noch eine Frage der Zeit. Das Kochen mit der allgemein so lieb gewordenen und leicht zu bedienenden «Fahrküche» («Goulagekanone») gehört schon bald der Vergangenheit an. Entschieden schwieriger ist die Kocherei in der Kochkiste, namentlich wenn einige Abwechslung in der Speisenfolge geboten werden soll; Abwechslung in der Verpflegung ist aber absolutes Bedürfnis. Es erfordert hierzu viel mehr Geschick und praktische Uebung. Nur wenige, die mit dem Selbstkocher umzugehen haben, kennen seine Konstruktion und die zweckdienliche Verwendungsmöglichkeit, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihnen eine hinreichende praktische und theoretische Anleitung fehlt. Der daher heute noch vielfach begegnenden Ansicht, die Kochkiste eigne sich schlechthin nur für die Zubereitung von Suppe und Fleisch (Spatz) muss entschieden entgegengestellt werden. Welche Abwechslung, wenigstens im Stillstandsverhältnis, im Speisezettel mittelst der Kochkiste möglich ist, zeigt uns ein vom Küchenchef Wachtmeister O. Sommerhalder verfasster Aufsatz, betitelt: «Das Kochen in

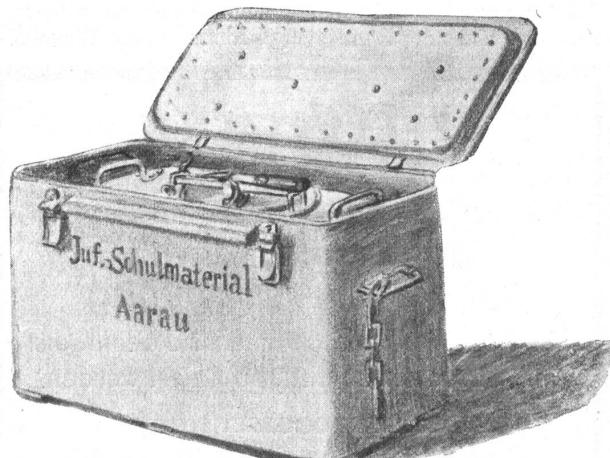


Fig. 1. Offene Kochkiste mit eingesetztem Kochkessel.
Un autocuiseur avec sa marmite.